

Generelle Konformitätserklärung für Artikel mit vorhersehbarem Lebensmittelkontakt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass der oben genannte Artikel, welche vorhersehbar mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, der EG-VO 1935/2004 (über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG) entspricht.

Weiterhin bestätigen wir, die Konformität unseres Artikels gem. den folgenden Richtlinien/Verordnungen/Empfehlungen, jeweils in der aktuell gültigen Fassung bzw. Ergänzungen:

- Deutsche Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)
- EG-Verordnung-Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- EG-Verordnung-Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über die gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- RICHTLINIE 94/62/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- Jeweils zutreffende und werkstoffabhängige BfR – Empfehlungen
- Resolution CM/ResAP(2013)/ PA/PH/EMB (13) 9/ "Technical Guide on Metals and alloys used in food contact materials" für alle Edelstahl und Metallartikel mit Beschichtung/Veredelung (z.B. Verchromung, etc.)
- RICHTLINIE 2005/31/EG DER KOMMISSION vom 29. April 2005 zur Änderung der Richtlinie 84/500/EWG des Rates hinsichtlich einer Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften und hinsichtlich der Leistungskriterien für die Methode zur Analyse von Keramikgegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Für Artikel mit vorhersehbarem Lebensmittelkontakt für die weiterführende Anforderungen (Einzelmaßnahmen) an Konformitätserklärungen bestehen, wie z.B. Keramik- und Kunststoffartikel, können die jeweiligen Konformitätserklärungen separat, über unsere Internetplattform heruntergeladen werden. Die Anleitung für das Herunterladen der Erklärungen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter. Dadurch können wir gewährleisten, dass Sie immer auf die aktuellste Konformitätserklärung für die relevanten Artikel zugreifen können.

Die Rückverfolgbarkeit der Artikel ist gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 durch die angebrachte Chargennummer gewährleistet.

Hersbruck, 06.06.2017

(Diese Erklärung ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig).